
KAPITEL I ABSCHNITT 1 WIRD ÜBERARBEITET.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT MARKIERT:

EINGEFÜGTER TEXT IST UNTERSTRICHEN.

GELÖSCHTER TEXT IST DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

[...]

15.2 Erfüllung und Outsourcing von CLEARING-bezogenen Funktionen

[...]

15.2.3 Jedes Outsourcing muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

[...]

- (3) die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgelagerten Funktionen ist sichergestellt; diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet:

[...]

- (b) für die Dauer des OUTSOURCING angemessene, schriftlich zu dokumentierende Verfahren zur Überwachung der Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN durch den INSOURCER einzurichten und vorzuhalten; diesbezüglich ist der OUTSOURCER verpflichtet, (i) den jederzeitigen Zugang zu den AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN (außer im Falle eines OUTSOURCING durch ein NICHT-CLEARING-MITGLIED an sein CLEARING-MITGLIED) sicherzustellen, (ii) die Fähigkeit des INSOURCERS zur Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN fortlaufend zu überwachen, (iii) Richtlinien für jede AUSGELAGERTE FUNKTION aufzustellen, die der INSOURCER bei der Durchführung dieser AUSGELAGERTEN FUNKTION zu beachten hat, und (iv) bei dem INSOURCER regelmäßig Prüfungen durchzuführen, entweder (a) durch Prüfung der auf die AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN bezogenen Unterlagen und Prozesse in den Geschäftsräumen des INSOURCERS durch den OUTSOURCER selbst oder durch entsprechende Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, oder (b) durch die Verpflichtung des INSOURCERS zur Bestätigung und Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der AUSGELAGERTEN FUNKTIONEN gemäß den Richtlinien für jede AUSGELAGERTE FUNKTION und den in dieser Ziffer 15.2.3 beschriebenen Grundsätzen für das OUTSOURCING;

[...]